

- ☒ **Landkreis Börde**
☐ **Einrichtungsträger**

Entgeltvereinbarung
gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)
i. V. m. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat, Herrn Martin Stichnoth

dieser für den Abschluss der Entgeltvereinbarung vertreten durch den
Dezernenten Herrn Dirk Michelmann – Dezernat 3 – Bildung, Jugend und Soziales
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und dem

Kath. Pfarramt Wanzleben
Wanzleben
Vor dem Hohen Tor 2
39164 Wanzleben - Börde
vertreten durch den Pfarrer, Herrn Ulrich Kania
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Tageseinrichtung

Kita "St. Bonifatius"
Wanzleben
Die Lange Straße 4
39164 Wanzleben - Börde

Entgeltvereinbarung Kita

Präambel

Gemäß § 11a KiFöG LSA schließt der Landkreis Börde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, auf deren Gebiet die Tageseinrichtung liegt (Sitzgemeinde), ab.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1. Die in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale bilden gemäß § 78c Absatz 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlagen für die Entgeltvereinbarung.
- 1.2. Die Entgeltvereinbarung beinhaltet die monatlichen Platzkosten für den Besuch der Tageseinrichtung Kita **"St. Bonifatius"** in **Wanzleben, 39164 Wanzleben - Börde** für Kinder unter drei Jahren, für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für Schulkinder entsprechend der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.
- 1.3. Vom Abschluss der Entgeltvereinbarung grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

2. Leistungsbezogenes Entgelt

- 2.1. Der Einrichtungsträger versichert, dass sich die in der Kalkulation ausgewiesenen Platzkosten aus den Merkmalen der zu erbringenden Leistungen ergeben.
- 2.2. Die monatlichen Entgelte für die verschiedenen Betreuungsangebote (Platzkosten) sind in Anlage 1 aufgeführt, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 2.3. Leistungen, zu denen andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, wurden nicht in die Entgeltermittlung einbezogen (z. B. Verpflegungskosten, Integrations- und Inklusionskosten für anerkannt behinderte Kinder). Der Einrichtungsträger versichert, dass diese Kostenanteile in den umlagefähigen Kostenbestandteilen nicht enthalten sind.
- 2.4. Von den Entgelten gemäß der Anlage 1 werden die Landes- und Landkreismittel gemäß § 12 und 12a KiFöG LSA in Abzug gebracht. Den verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde gemäß § 12b KiFöG LSA zu tragen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Einrichtungsträger rechnen die Entgelte monatlich bis zum 15. des Folgemonats bei der jeweiligen Gemeinde oder Verbandsgemeinde auf Basis der tatsächlichen Belegung des Abrechnungsmonats ab. Vom Entgelt sind die Landesmittel gemäß § 12 KiFöG LSA, der Landkreisanteil gemäß § 12a KiFöG LSA sowie die Kostenbeiträge, sofern diese durch den Träger selbst erhoben werden, gemäß § 13 KiFöG LSA und der jeweiligen Kostenbeitragssatzung in Abzug zu bringen. Der Differenzbetrag ist von den Gemeinden und Verbandsgemeinden direkt an die Einrichtungsträger zu entrichten.

4. Prüfung

- 4.1. Der Einrichtungsträger hat in Umsetzung des § 11a Absatz 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise bis zum 30.06. des Folgejahres mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Kostentabelle darzulegen.
- 4.2. Den Nachweisen über die Einnahmen und Ausgaben ist eine Aufstellung der Beschäftigten unter Ausweis der Qualifikation, der Eingruppierung, des Beschäftigungszeitraumes und der jeweiligen Brutto-Personalkosten beizufügen.
- 4.3. Der Träger willigt ein, dass eine Prüfung der Nachweiserbringung gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Umsetzung des KiFöG Sachsen-Anhalt im Landkreis Börde auch vor Ort durch Mitarbeiter des Jugendamtes durchgeführt werden darf.

5. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 5.1. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 01. Juni 2021 und endet am 31. Mai 2022.
- 5.2. Wird diese Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Einrichtungsträger geändert oder neu gefasst, tritt die dann geschlossene Entgeltvereinbarung an die Stelle dieser Entgeltvereinbarung.
- 5.3. Die Entgeltvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens zwei Monate vor Ablauf der Vereinbarung von einem der Vertragsparteien zur Entgeltverhandlung aufgerufen wird. Zur Aufforderung sind alle Nachweise gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Umsetzung des KiFöG Sachsen-Anhalt für den Landkreis Börde und die Kalkulationstabelle einzureichen.
- 5.4. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei gemäß § 78 d Abs. 3 SGB VIII für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln (die veränderten Platzkosten gelten nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt des Neuabschlusses). Die Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- 5.5. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.
- 5.6. Die Entgeltvereinbarung kann durch die Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.7. Für die Kündigung der Entgeltvereinbarung gelten die Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X).
- 5.8. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Landkreis Börde ist insbesondere dann möglich, wenn der Einrichtungsträger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- 5.9. Jede Kündigung und Aufforderung zu Neuverhandlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Entgeltvereinbarung wird mit der Herstellung des Einvernehmens wirksam. Das Einvernehmen ist auf dieser Vereinbarung zu erklären.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Entgeltvereinbarung nicht berührt. Die Unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechend, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Entgeltvereinbarung.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie jegliche Änderungen und Ergänzungen zur Entgeltvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 7.3. Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 21. Mai 2015 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung verliert nur für den Teil „Entgelt“ ihre Gültigkeit. Die Vereinbarungsbestandteile „Leistung“ und „Qualitätsentwicklung“ bleiben bis zum Neuabschluss einer entsprechenden Vereinbarung, längstens bis zum 31.12.2021, gültig.

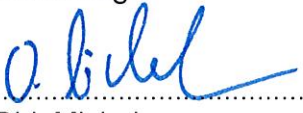
Haldensleben, den **16. Juni 2021**

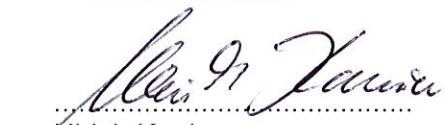
Wanzleben, den 25.06.2021
(Ort) (Datum)

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag


Dirk Michelmann
Dezernent 3
Landkreis Börde
Dezernat 3
(Stempel) **Bornsche Straße 2**
39340 Haldensleben


Ulrich Kania
Pfarrer
Kath. Kirche Wanzleben
V.d. Hohen Tor 2. 39164 Wanzleben
Tel. 039209 30 50 . Fax 039209 60 113
(Stempel) **Mail: wanzleben.st-bonifatius**
@bistum-magdeburg.de

Die Sitzgemeinde erklärt

☐ ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Entgeltvereinbarung

☐ ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

Entgeltvereinbarung Kita

Träger Katholische Pfarrei St. Bonifatius Wanzleben
Kita St. Bonifatius
Zeitraum 01.06.2021 bis 31.05.2022

Ermittlung der Platzkosten

lfd	Betreuungsart	Betreuungszeit	Personal äquivalent	Zeitstaffel	gewichtet	Verträge	gewichtete Verträge	Personal		Sachkosten/ Personalkosten		Probe
								Platzkosten 1	Platzkosten 2	Platzkosten	%-Wert	
1	Kind unter 3	10	100%	100%	100%	0,333	0,333	1.134,71 €	302,01 €	1.436,71 €	100%	5.746,85 €
		9		90%	90%	0,000	0,000	1.021,24 €	302,01 €	1.323,24 €	92%	- €
		8		80%	80%	2,167	1,733	907,77 €	302,01 €	1.209,77 €	84%	31.454,06 €
		7		70%	70%	0,000	0,000	794,29 €	302,01 €	1.096,30 €	76%	- €
		6		60%	60%	0,000	0,000	680,82 €	302,01 €	982,83 €	68%	- €
		5		50%	50%	0,417	0,208	567,35 €	302,01 €	869,36 €	61%	4.346,80 €
		4		40%	40%	0,000	0,000	453,88 €	302,01 €	755,89 €	53%	- €
	Kind über 3 bis Beginn der 2 Schulpflicht	10	44,39%	100%	44%	4,750	2,108	503,64 €	302,01 €	805,65 €	100%	45.921,83 €
		9		90%	40%	4,000	1,598	453,28 €	302,01 €	755,28 €	94%	36.253,55 €
		8		80%	36%	9,417	3,344	402,91 €	302,01 €	704,92 €	87%	79.655,76 €
		7		70%	31%	0,000	0,000	352,55 €	302,01 €	654,55 €	81%	- €
		6		60%	27%	0,000	0,000	302,18 €	302,01 €	604,19 €	75%	- €
		5		50%	22%	2,583	0,573	251,82 €	302,01 €	553,83 €	69%	17.168,62 €
		4		40%	18%	1,583	0,281	201,46 €	302,01 €	503,46 €	62%	9.565,78 €
3	Schulkind	6	27,81%	100%	28%	3,943	1,096	315,53 €	302,01 €	617,54 €	100%	29.217,35 €
		5		83%	23%	1,818	0,418	260,98 €	302,01 €	562,99 €	91%	12.280,20 €
		4		67%	19%	8,880	1,646	210,36 €	302,01 €	512,36 €	83%	54.598,57 €
		3		50%	14%	2,443	0,342	158,86 €	302,01 €	460,87 €	75%	13.509,11 €
		2		33%	9%	0,000	0,000	105,18 €	302,01 €	407,18 €	66%	- €
		1		17%	5%	0,000	0,000	52,59 €	302,01 €	354,60 €	57%	- €
						42,333	13,682					339.718,49 €

Personal	186.299,23 €	Kosten
	13.682 gew. Verträge	
	12 Monate	
	1.134,71 €	Kosten je Monat

Kosten der päd. Fachkräfte einschl. Leitung (Betreuung) gewichtete Verträge Monate	Sach- und sonstige Personalkosten
Kosten je Platz/Monat	153.419,26 € Kosten
	42.333 Verträge
	12 Monate
	302,01 € Kosten je Monat

sonstige Personal- und Sachkosten Verträge Monate	339.718,49 €
Kosten je Platz/Monat	